

# **Satzung für die Evaluation der Juniorprofessuren**

**vom 09.02.2005**

Aufgrund § 43 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHB) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Evaluation und Feststellung über die Bewährung
- § 2 Eröffnung der Evaluation
- § 3 Aufgaben der Evaluierungskommission
- § 4 Selbstbericht der/des Juniorprofessorin/ Juniorprofessors
- § 5 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten
- § 6 Bewertungen der Leistungen in der Lehre
- § 7 Stellungnahme des Fakultätsrats
- § 8 Entscheidung über die Bewährung
- § 9 Fristen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage zu § 4 Abs.2

## **§ 1**

### **Evaluation und Feststellung über die Bewährung**

Diese Satzung regelt das Evaluationsverfahren einer/eines Juniorprofessorin/Juniorprofessors und die Feststellung über die Bewährung gemäß § 43 Abs. 2 BbgHG.

## **§ 2**

### **Eröffnung des Evaluationsverfahrens**

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Evaluationsverfahrens liegt bei der Fakultät. Der Dekan eröffnet das Verfahren, indem er die/den Juniorprofessorin/Juniorprofessor auffordert, einen Selbstbericht gemäß § 4 dieser Satzung vorzulegen. Er teilt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens mit und fordert diesen auf, eine Evaluierungskommission einzusetzen.

(2) Im Falle einer gemeinsamen Berufung zur/zum Juniorprofessorin/Juniorprofessor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird die außeruniversitäre Forschungseinrichtung in der zu bildenden Evaluierungskommission entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 08.04.2005 erteilt.

### § 3

#### **Aufgaben der Evaluierungskommission**

(1) Der Fakultätsrat setzt eine Evaluierungskommission ein. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: drei Professorinnen/Professoren und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden. Ein Professor/Professorin muss aus einer anderen Fakultät kommen. Die Evaluierungskommission bereitet die Stellungnahme des Fakultätsrates über die Feststellung der Bewährung der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors vor. Sie erarbeitet hierzu einen schriftlichen Bericht, den sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorlegt.

(2) Das Bewertungsverfahren bezieht sich auf die Leistungen der/des Juniorprofessorin/ Juniorprofessors in Forschung und Lehre. Die Kommission legt für ihren Bericht folgende Unterlagen zugrunde: Einen Selbstbericht der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors (§ 4), mindestens zwei externe Gutachten für die Forschungstätigkeit (§ 5) und die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik (§ 6). Ausstattung und außergewöhnliche Belastungen sind im Bewertungsverfahren der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors zu berücksichtigen.

### § 4

#### **Selbstbericht der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors**

(1) Mit dem Selbstbericht beschreibt die/der Juniorprofessorin/Juniorprofessor seine Tätigkeiten in Forschung und Lehre sowie bei der Nachwuchsförderung und der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung. Der Selbstbericht sollte maximal zehn (10) Seiten umfassen.

(2) Der Selbstbericht soll sich nach Möglichkeit an den in der Anlage beigefügten Leistungsindikatoren orientieren.

### § 5

#### **Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten**

(1) Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in der Forschung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. Die Gutachter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Gutachten sollen, basierend auf den gezeigten Leistungen der ersten Phase der Juniorprofessur, eine Aussage darüber treffen, ob sich der/die Juniorprofessorin/Juniorprofessor nach § 43 Abs. 2 BbgHG bewährt hat.

(2) Vor der Gutachterausswahl wird die/der Juniorprofessorin/Juniorprofessor vor dem Fakultätsrat angehört.

(3) Die Unabhängigkeit zwischen Gutachtern und Juniorprofessorin/Juniorprofessor muss gewährleistet sein.

### § 6

#### **Bewertungen der Leistungen in der Lehre**

(1) Die Bewertung der Leistungen in der Lehre erfolgt unter Hinzuziehung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik auf Grundlage der entsprechenden Evaluierungssatzung und des Lehrkonzepts der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors.

(2) Die/der Juniorprofessorin/Juniorprofessor ist verpflichtet, spätestens ab dem 3. Semester ihrer/seiner Tätigkeit an der studentischen Lehrveranstaltungskritik der Europa-Universität Viadrina teilzunehmen. Dabei sollen möglichst alle Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

(3) Die Evaluierungskommission fordert nach der Eröffnung des Evaluierungsverfahrens die Auswertungen der studentischen Lehrveranstaltungskritik von der zuständigen Stelle für Lehrevaluation sowie Unterlagen zum Lehrkonzept von der/dem Juniorprofessorin/ Juniorprofessor an.

## **§ 7**

### **Stellungnahme des Fakultätsrats**

Der Fakultätsrat berät nach Maßgabe des § 72 Abs. 5 BbgHG den Bericht der Evaluierungskommission. Im Anschluss daran übergibt er dem Dekan seine Stellungnahme zur Frage der Bewährung zusammen mit sämtlichen Unterlagen, die für die Feststellung über die Bewährung von Bedeutung sind.

## **§ 8**

### **Entscheidung über die Bewährung**

(1) Der Dekan entscheidet über die Feststellung der Bewährung der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors und teilt seine Entscheidung unverzüglich der/dem Juniorprofessorin/Juniorprofessor, dem Fakultätsrat und dem/der Präsidentin mit. Grundlage für die Entscheidung des Dekans ist die Stellungnahme des Fakultätsrats zu dem Bericht der Evaluierungskommission. Die Entscheidung des Dekans ist schriftlich zu begründen.

(2) Wird festgestellt, dass die/der Juniorprofessorin/Juniorprofessor sich nicht bewährt hat, erhält sie/er Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Dekan. Das Beschäftigungsverhältnis kann in diesem Fall auf Antrag der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

## **§ 9**

### **Fristen**

(1) Die Verfahrenseröffnung nach § 2 muss zeitlich so erfolgen, dass im Laufe des dritten Jahres eine Entscheidung über die Bewährung getroffen werden kann. Die Verfahrenseröffnung erfolgt spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der dreijährigen Beschäftigungszeit der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors. Er erstellt den Selbstbericht innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Eröffnung des Verfahrens.

(2) Der Fakultätsrat setzt innerhalb von vier Wochen die Evaluierungskommission nach der Aufforderung durch den Dekan ein und bestimmt die externen Gutachter.

(3) Die Stellungnahme des Fakultätsrats gegenüber dem Dekan erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der dreijährigen Beschäftigungszeit der/des Juniorprofessorin/ Juniorprofessors. Die abschließende Entscheidung nach § 8 Abs. 1 muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungszeit erfolgt sein.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

### **Anlage zu § 4 Abs. 2**

#### **1) Forschung**

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse
- Verzeichnisse der Publikationen im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht hinzufügen)
- Übersicht der Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht hinzufügen)
- Verzeichnis wissenschaftlicher Vorträge und sonstiger Beiträge zu wissenschaftlichen Tagungen oder Kolloquien (als Anlage zum Selbstbericht hinzufügen)
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Gutachtertätigkeit
- Darstellung der Forschungs Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik)
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum

#### **2) Lehre**

- Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
- Erläuterung der Lehrformen (Konzeption und methodisches Herangehen)
- Betreuungen von Studierenden, Prüfungen und Studienabschlussarbeiten
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Darstellung der Lehrinhalte (als Anlage zum Selbstbericht hinzufügen)

#### **3) Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, eigene Weiterbildung**

- Darstellung der entsprechenden Tätigkeiten
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- wissenschaftsbezogenes, außeruniversitäres Engagement